

von, daß viele dieser Forderungen mit den Arbeitsbedingungen nur lose oder gar nicht in Verbindung stehen, bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß diese Dinge, die schon beim einzelnen Arbeitsvertrage mit der Würde, dem Hausrecht und dem Selbsterhaltungstrieb der Arbeitgeber nicht im Einklang stehen, für den Kollektivvertrag ganz unannehmbar sind. Erwähnt seien diese antiquierten Wünsche aber deshalb, weil sie gewöhnlich hervorgehoben werden, um die Arbeitgeber zu reizen. Wenn diese sich dann in berechtigtem Mißmut zu einer entschiedenen Ablehnung von Tarifverträgen, einer Verwerfung des ganzen Prinzipes hinreißen lassen, so ist damit die erwünschte Gelegenheit zur Verschleierung der eigentlichen Ursachen der Streifgelüste gegeben.

6. Kapitel.

Die Tarifgemeinschaft, deren Begriff, Inhalt und faktische Wirkungen aus dem bisherigen Ausführungen ersichtlich sind, ist in rechtlicher Beziehung ein eigenartiges, aus der historischen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse hervorgegangenes Gebilde (*contractus sui generis*). Sie ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft besonderer Art, an das sich deswegen auch eigentümliche Rechtsfolgen knüpfen.

Von äußerlich ähnlichen Verträgen ist der Tarifvertrag juristisch scharf zu unterscheiden. Er ist weder ein gewerblicher Arbeitsvertrag, noch ein Werk-, Dienst- oder Gesellschaftsvertrag, woran man dem Gegenstand oder der Mehrheit der Beteiligten nach denken könnte. Allen diesen Verträgen ist eine gegenseitige, materielle Leistung für Gegenwart oder Zukunft (Arbeit und Entgelt, Leistung und Gegenleistung) zwischen einzelnen bestimmten Individuen eigentümlich. Der Tarifvertrag dagegen schreibt in seinem wesentlichen Hauptinhalt (Arbeitsbedingungen) keine positiven Leistungen zwischen bestimmten Individuen vor, sondern er stellt nur allgemeine Normen für den Abschluß zukünftiger Arbeitsverträge für einen Kreis individuell unbestimmter Personen auf. Lotmar drückt das treffend so aus, der Tarifvertrag regelt nur das „Wie“, nicht das „Ob“

von Seiten der Arbeitgeber bestimmt, und an einem, welcher von Seiten der Arbeitnehmer bestimmt wird! Ohne jedwede Beschönigung bestimmt z. B. der Kosterer Tarif für das Steinzeugergewerbe, daß der 1. Mai von den Arbeitern gefeiert werden kann.